



**Gemeinde Fahrenbach**  
**Gemarkung Robern**  
**Baulandumlegung „Änderung Schneidersäcker“**

---

**Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes  
„Änderung Schneidersäcker“ nach § 71 BauGB**

**Gemeinde:** Fahrenbach  
**Landkreis:** Neckar-Odenwald-Kreis

**Umlegung:** „Änderung Schneidersäcker“  
**Gemarkung:** Fahrenbach

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Änderung Schneidersäcker“, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 3, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 06.06.2024 aufgestellt wurde, ist am 10.09.2024 für die Flurstücke der Gemarkung Robern

Flst Nr. 33 (hiervon sind zwei mittlere Teilstücke mit insgesamt 240 m<sup>2</sup> einbezogen),  
541 (hiervon sind zwei Teilstücke mit insgesamt 965 m<sup>2</sup> einbezogen),  
713, 714, 715, 716, 717, 718,  
719 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit 221 m<sup>2</sup> einbezogen),  
720, 721, 722, 723, 724, 726,  
727 (hiervon sind zwei Teilstücke mit insgesamt 12 m<sup>2</sup> einbezogen),  
728 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit 345 m<sup>2</sup> einbezogen),  
1232 (hiervon ist ein südlicher Teil mit 168 m<sup>2</sup> einbezogen),

und für die als Außengrundstücke nach § 59 Abs. 4 BauGB herangezogenen Grundstücke Flst. Nr. 443, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 736 und 938 der Gemarkung Robern

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die bisherigen, im Umlegungsverzeichnis als einzuziehend bezeichneten Flächen gelten mit dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Die neu anzulegenden öffentlichen Flächen gelten mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet.



Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure

**Schwing & Dr. Neureither**

Vermessungsbüro und Geo-Informationszentrum

Fahrlachstraße 18

68165 Mannheim

Schmelzweg 4

74821 Mosbach



**Gemeinde Fahrenbach  
Gemarkung Robern  
Baulandumlegung „Änderung Schneidersäcker“**

---

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Änderung Schneidersäcker“ kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Fahrenbach, Adolf-Weber-Straße 23, 74864 Fahrenbach, eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Fahrenbach, 10.09.2024  
Ort, Datum

gez.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Jens Wittmann  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses



Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure

**Schwing & Dr. Neureither**

Vermessungsbüro und Geo-Informationszentrum

Fahrlachstraße 18

68165 Mannheim

Schmelzweg 4

74821 Mosbach